

UNTERSUCHUNGEN

Sportulae

Zur Frühgeschichte des Unterhaltsanspruchs der Kleriker

Von Georg Schöllgen

In den Quellen der ersten beiden Jahrhunderte finden sich – von wenigen umstrittenen Stellen abgesehen – keine sicheren Hinweise auf eine materielle Versorgung des großkirchlichen Gemeindeklerus.¹ Erst das dritte Jahrhundert mit seinem merklich wachsenden Interesse an den Fragen der Gemeindeorganisation bringt Texte, wie die syrische Didaskalie,² die Schriften des Origenes³ und des Cyprian⁴ und den Brief des römischen Bischofs Kornelius an seinen antiochenischen Amtsbruder Fabius,⁵ die sich mit der Frage des Unterhalts der Bischöfe, Presbyter, Diakone und der anderen Kleriker explizit und z. T. ausführlich beschäftigen. Doch bleibt es weiterhin schwierig, eine genaue Vorstellung davon zu gewinnen, welcher Art die Einkünfte waren, die die Versorgung der Kleriker gewährleisteten. Unklar ist z. B., ob es eigene Abgaben der Gläubigen für den Klerus etwa in Form eines „Zehnten“ gab, oder ob er aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde unterhalten wurde, und wenn letzteres zutrifft, ob die einzelnen Amtsträger feste Geldbeträge oder prozentuale Anteile am Spendenaufkommen in Geld und Naturalien erhielten. So macht Kornelius zwar detaillierte Angaben über

¹ Die Geschichte des Unterhaltsrechts des Gemeindeklerus ist bislang noch nicht ausreichend aufgearbeitet; vgl. dazu vorläufig e. g. L. Vischer, Die Zehntforderung in der alten Kirche: ZKG 70 (1959) 201/17; M. Reveillaud, *Pastorat et salariat au cours des premiers siècles de l'église*: ETR 41 (1966) 27/41; I. Fasiori, *La dîme du début du deuxième siècle jusqu'à l'édit de Milan*: Lat. 49 (1983) 5/24; eine reiche Materialsammlung findet sich bei G. Krüger, *Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen* = KRA 115/6 (Stuttgart 1935) 251/7.

² Vgl. Syr. Didaskalie 8/9 (CSCO 401,93/126 Vööbus).

³ Die über das gesamte Werk des Origenes verstreuten Belege sind noch nicht vollständig zusammengestellt worden; wichtige Stellen führen auf: Krüger, *Rechtsstellung* 250/7; Th. Schäfer, *Das Priesterbild im Leben und Werk des Origenes* = Regensburger Studien zur Theologie 9 (Frankfurt u. a. 1977) 90 f.; H. J. Vogt, *Das Kirchenverständnis des Origenes* = BoBKG 4 (Köln 1974) 44/7.

⁴ Die wichtigsten Stellen werden unten aufgeführt.

⁵ Bei Eusebius, h. e. 6,43,11 f. (GCS 9,2,618 Schwartz).

den Empfängerkreis – er weist, sicher nicht ohne Stolz, darauf hin, daß 46 Presbyter, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akolythen, 52 Exorzisten, Lektoren und Türhüter zusammen mit 1500 Witwen und Hilfsbedürftigen „von der Gnade und Menschenliebe des Herrn“, d. h. aus dem Aufkommen der römischen Gemeinde, ernährt werden⁶ – doch läßt er offen, welcher Art die Einkünfte sind, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Die Frage nach Herkunft, Umfang und Verteilungsmodus der Klerikereinkünfte mag auf den ersten Blick als ein Thema von untergeordneter, eher technischer Bedeutung erscheinen. Doch übersieht man dabei leicht, daß es für die Amtsträger, die im Verlauf des seit Ende des 2. Jh. beginnenden Professionalisierungsprozesses ihren angestammten Beruf und damit ihre finanzielle Unabhängigkeit aufgaben, von eminenter Bedeutung war, wie sicher sie mit festen Einkünften rechnen konnten, ob sie für die Bedürfnisse des eigenen οἶκος reichten, und nicht zuletzt, wer das Verfügungsrecht über die Verteilung der Mittel hatte. Die Regelung des Unterhalts bestimmt nicht nur den persönlichen Lebensstil des Klerikus und seiner Familie, sondern spiegelt auch seine Stellung innerhalb des Klerus und im Gesamt der Gemeinde wider. Die Geschichte des Unterhaltsanspruchs der kirchlichen Amtsträger ist somit nicht nur ein Kapitel in der Entwicklung der Gemeindefinanzen, sondern ein wichtiger und bislang unterschätzter Aspekt der frühchristlichen Auffassung vom Amt.

I

Die neben der syrischen Didaskalie wichtigste Quelle des 3. Jh. für den Unterhalt des Klerus ist das Briefcorpus Cyprians; hier finden sich detaillierte Angaben zur Art der Einkünfte, die bislang allerdings noch keine zufriedenstellende Interpretation gefunden haben. Die wichtigste Stelle ist eine Passage aus dem 39. Brief, mit dem der aus Karthago geflohene Bischof die Presbyter, die Diakone und das Volk seiner Gemeinde davon in Kenntnis setzt, daß er die beiden Konfessoren Aurelius und Celerinus zu Lektoren erhoben hat. In diesem Zusammenhang gibt er aufschlußreiche Anweisungen über den ihnen nun zustehenden Unterhalt:

„Ceterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis idem cum presbyteris honorentur et divisiones mensurnas aequatis quantitibus partiantur, sessuri nobiscum provecitis et corroboratis annis suis ...“⁷

Daß Konfessoren in den Presbyterat erhoben wurden, war durchaus nichts Ungewöhnliches. Folgt man der durch die *Traditio Apostolica* bezeugten

⁶ Ebd.

⁷ Cyprian, ep. 39,5 (CSEL 3,2,584f. Hartel); vgl. dazu G. W. Clarke, *The letters of St. Cyprian of Carthage* 2 = ACW 44 (New York/Ramsey 1984) 186/94.

römischen⁸ Praxis, dann hatten sie aufgrund ihrer Bekenntnisse sogar ein Anrecht auf das Presbyteramt und bedurften nicht einmal mehr einer eigenen Presbyterweihe.⁹ Aurelius und Celerinus hatten wohl nur deshalb eine Zeitlang als Lektoren zu dienen, weil ihr jugendliches Alter die sofortige Erhebung zu Presbytern als unangebracht erscheinen ließ.¹⁰ Für die Zwischenzeit will ihnen Cyprian jedoch bereits die höheren Einkünfte von Presbytern sichern. Deshalb gibt er die Anweisung, daß sie sowohl „sportulae“ im selben Maße wie die Presbyter empfangen sollten, als auch bei den „divisiones mensurnae“ in gleichem Umfang wie die Presbyter zu berücksichtigen seien. Einmütigkeit herrscht in der Literatur darüber, daß hinter dieser Einzelregelung ein nach klerikalen Rangstufen gegliedertes Besoldungssystem steht.¹¹ Ohne zureichende Erklärung ist bislang jedoch geblieben, welche Form von Einkünften mit „sportulae“ und „divisiones mensurnae“ bezeichnet werden. Eindeutig scheint mir, daß zwei verschiedene Gattungen von Unterhaltsleistungen gemeint sind;¹² denn der Brief will konkrete Handlungsanweisungen des abwesenden Bischofs an seine Gemeinde geben, ein Anliegen, das ein Verständnis im Sinne von rhetorischen Variationen für ein und dieselbe Sache¹³ unwahrscheinlich macht. In der gesamten ep. 39 findet sich jedoch keinerlei Hinweis darauf, was unter „sportulae“ und „divisiones mensurnae“ genau zu verstehen ist; Cyprian kann offensichtlich voraussetzen, daß seine Gemeinde weiß, worum es sich handelt. Während „divisio mensurna“ sich zumindest insoweit selbst erklärt, daß es sich um monatliche Verteilungen an die unterhaltsberechtigten Kleriker handelt,¹⁴ bleibt die Bedeutung von „sportulae“ weitgehend im Dunkeln. Erschwerend kommt

⁸ Ich folge der von Schwartz und Connolly vorgenommenen – bis heute jedoch nicht unumstrittenen – Identifizierung der verfassers- und titellos überlieferten Schrift als *Traditio Apostolica* des römischen Presbyters Hippolyt; vgl. dazu die neueste Zusammenstellung der Argumente bei A. G. Martimort, *Nouvel examen de la „Tradition Apostolique“ d'Hippolyte*: BLE 88 (1987) 5/25.

⁹ Trad. Ap. 9 (28 f. Botte): „Si un confesseur a été arrêté pour le nom du Seigneur, on ne lui imposera pas la main pour le diaconat ou pour la prêtrise, car il possède l'honneur de la prêtrise de par sa confession“ (Rekonstruktion von B. Botte).

¹⁰ Vgl. Clarke 2,187; E. L. Hummel, *The concept of martyrdom according to St. Cyprian of Carthage* = SCA 9 (Washington 1946) 149 f. mit der Korrektur von Clarke, ebd.

¹¹ Vgl. Clarke, letters 2,193; O. Ritschl, *Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche* (Göttingen 1885) 206/8; H. Janssen, *Kultur und Sprache. Zur Geschichte der alten Kirche im Spiegel der Sprachentwicklung von Tertullian bis Cyprian* = LCP 8 (Nijmegen 1938) 107/10; A. Hamman, *Vie liturgique et vie sociale* (Paris u. a. 1968) 258 f.; X. S. Thani Nayagam, *The Carthaginian clergy during the episcopate of Saint Cyprian* (Tuticorin [Indien] 1950) 97 (fehlerhaft).

¹² So auch Ritschl, *Cyprian* 207; Janssen, *Kultur* 109.

¹³ So von Clarke, letters 2,193 als Alternative erwogen.

¹⁴ Vgl. dazu Janssen, *Kultur* 108; „divisio mensurna“ findet sich bei Cyprian noch einmal in ep. 34,4 (CSEL 3,2,571 Hartel): „interea se a divisione mensurna tantum contineant (sc. drei in der Verfolgung abgefallene Mitglieder des *clerus minor*) non quasi a ministerio ecclesiastico privati esse videantur, sed ut integris omnibus ad nostram praesentiam differantur.“

hinzu, daß sich dieser Begriff für Unterhaltszahlungen an Kleriker in der altchristlichen Literatur einzig bei Cyprian findet.¹⁵

Neben der oben zitierten gebraucht Cyprian lediglich an einer weiteren Stelle in ep. 1 einen Begriff aus der Wortfamilie *sportula/sportulare/-ri* für die Einkünfte kirchlicher Amtsträger. Sie haben sich wie die alttestamentlichen Leviten ausschließlich der „*administratio divina*“ zu widmen,

„ne molestiis et negotiis saecularibus adligentur, sed in honore sportulantium fratrum tamquam decimas ex fructibus accipientes ab altari et sacrificiis non recedant et die ac nocte caelestibus rebus et spiritalibus serviant.“¹⁶

Die Brüder, d. h. die Laien, geben also im Sinne einer Ehrengabe (*honor sportulae*) an die Kleriker, damit diese sich ganz ihrem geistlichen Amt widmen können. Biblischer Typos der *sportulae* ist das alttestamentliche Institut des Zehnten aus dem Ertrag der Früchte, das in ähnlicher Weise den Leviten zukam, die sich nach Cyprians Vorstellung ausschließlich dem Altar und dem Opfer gewidmet haben.

Was unter Sporteln genau zu fassen ist, wird auch an dieser Stelle nicht ausdrücklich erklärt.¹⁷ Die Passage enthält jedoch einige Hinweise, denen nachzugehen sich lohnen könnte. Auffallend ist, daß der Gebrauch von „*honor*“ in der Bedeutung „Ehrengabe“,¹⁸ im Kontext der Passage, die ganz auf die alttestamentlichen Vorbilder abstellt, keinerlei Gegenstück in der Terminologie hat, die für die Einkünfte der Leviten gebraucht wird. Im Zusammenhang mit Zuwendungen an Kleriker findet sich jedoch das griechische Pendant „*τιμή*“ in 1 Tim 5,17, wo bestimmt wird, daß diejenigen Presbyter, die ihr Vorsteheramt gut versehen haben, der doppelten *τιμή* würdig sind, besonders, wenn sie sich in der Wortverkündigung und der Lehre abgemüht haben. An anderer Stelle wurde versucht aufzuzeigen, daß *τιμή* in 1 Tim 5,17

¹⁵ Vgl. dazu Janssen, *Kultur* 109; Clarke, *letters* 1,157, die beide keine Parallelen beibringen. Vgl. auch A. Blaise, *Dictionnaire Latin-Français des auteurs chrétiens* (Turnhout 21967) 722; A. Souter, *A glossary of later Latin* (Oxford 1949) 386; Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* 6 (repr. Graz 1954) 563 f. (dort besonders zur spätantiken Wortverwendung im Zusammenhang mit der Rechtspflege); A. Forcellini u. a., *Lexicon totius latinitatis* 4 (Patavii 1930) 463 f.

¹⁶ Cyprian, ep. 1,1 (CSEL 3,2,466 Hartel); vgl. dazu Clarke, *letters* 1,157.

¹⁷ Ritschl, Cyprian 207 meint, aus epp. 1 und 39 schließen zu können, daß es sich bei den *sportulae* um Naturalabgaben gehandelt habe. Doch seine Argumente können nicht überzeugen. Die Parallelisierung der *sportulae* mit dem alttestamentlichen Zehnten in ep. 1 hat sein *tertium comparationis* nicht in der Form der Abgaben, sondern in der Tatsache, daß beide Abgaben die Amtsträger von der Notwendigkeit, sich den Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten, freistellten. Der monatliche Rhythmus der *divisiones mensurnae* schließt nach Ritschl eine Deutung auf Naturalien aus; deshalb müsse „*sportulae*“ Naturalabgaben bezeichnen. Dabei muß er u. a. voraussetzen, daß es neben diesen beiden Abgabentypen keine weiteren Klerikereinkünfte – etwa aus den Opfergaben, die die Gläubigen zur sonntäglichen Eucharistiefeier mitbringen – gibt, und daß schnell verderbliche – nur um diese kann es sich handeln – Lebensmittel einen wesentlichen Teil der Abgaben ausgemacht haben. Beides sind unbewiesene Vorgaben.

¹⁸ Zur Übersetzung vgl. Clarke, *letters* 1,52.157 gegen Ritschl, Cyprian 206.

die doppelte „Ehrenportion“ meint, die den Presbytern bei den Gemeindemählern zusteht.¹⁹ In jedem Fall hat die karthagische Kirche des frühen 3. Jh. 1 Tim 5,17 in diesem Sinne verstanden, wie eine gegen die Praxis der Großkirche gerichtete Passage in Tertullians *de ieiunio*, einer Schrift aus montanistischer Zeit, zeigt:

„Ad elogium gulae tuae pertinet, quod duplex apud te praesidentibus honor binis partibus deputatur, cum apostolus duplicem honorem dederit ut et fratribus et praepositis.“²⁰

Bei den Agapefeiern der karthagischen Gemeinde, auf die Tertullian im Kontext abhebt, haben somit die „praesidentes“, wahrscheinlich der Bischof und die Presbyter,²¹ eine doppelte Ehrenportion erhalten – eine Übung, die offensichtlich auf 1 Tim 5,17 zurückgeführt wurde. Daß Tertullian die Berechtigung dieser Exegese bestreitet, ändert nichts an der Tatsache, daß in der karthagischen Großkirche der „honor“ von 1 Tim 5,17 als „Ehrenportion“ verstanden wurde. Von daher legt sich die Vermutung nahe, daß auch Cyprian in ep. 1,1 mit „honor“ auf diese Ehrenportionen anspielt, die im Rahmen von Gemeindemählern den Klerikern unter der bei Cyprian neu aufkommenden Bezeichnung „sportulae“ zustanden.

In dieselbe Richtung weist eine hochpolemische Passage aus der ep. 65 gegen den Bischof Fortunatianus von Assuras und andere Kleriker, die in der Verfolgung abgefallen waren und trotzdem gegen „consilia nostra aut Domini praecepta“ nicht bereit waren, ihr Amt niederzulegen. Das Motiv für die Weigerung des Bischofs und seiner Genossen sieht Cyprian in der mangelnden Bereitschaft, auf die ihnen unentbehrlich gewordenen Einkünfte als Kleriker zu verzichten:

„... nunc manifestissime conprobantes nec ante se religioni sed ventri potius et quaestui profana cupiditate servisse.“²²

Was Cyprian hier unspezifisch-polemisch als „Dienst am Bauche“ und „Gewinn“ „aus widergöttlicher Gier“ bezeichnet,²³ wird in der direkt vorangehenden Passage mit einigen Details erläutert, die möglicherweise Aufschluß über die verschiedenen Arten der Klerikereinkünfte geben können. Zum einen wirft er seinen Gegnern vor:

¹⁹ G. Schöllgen, Die *διπλή τιμή* von 1 Tim 5,17: ZNW 80 (1989) 232/9.

²⁰ Tertullian, *ieiun.* 17,4 (CCL 2, 1276 Reifferscheid/Wissowa); Übersetzung: „Zum Sündenregister deiner Gaumenlust gehört es, daß bei dir die Ehre für den Vorsitzenden in der doppelten Portion besteht, während der Apostel ihnen nur die doppelte Ehre zugebilligt hat, zum einen als Brüder, zum anderen als Vorsteher.“

²¹ Vgl. dazu E. Dekkers, *Tertullianus en de geschiedenis der liturgie* (Brüssel/Amsterdam 1947) 67/74; J. Kolberg, *Verfassung, Cultus und Disciplin der christlichen Kirche nach den Schriften Tertullians* (Braunsberg 1886) 221; G. Schöllgen, *Ecclesia sordida? Zur Frage der sozialen Schichtung frühchristlicher Gemeinden am Beispiel Karthagos zur Zeit Tertullians* = JbAC.E 12 (Münster 1985) 307.

²² Cyprian, ep. 65,3 (CSEL 3,2,724 Hartel).

²³ Hier liegt offensichtlich eine Anspielung auf Röm 16,18 vor; vgl. Clarke 3,320.

„stipes et oblationes et lucra desiderant, quibus prius insatiabiles incubabant.“²⁴

Zum anderen beschuldigt er sie, daß sie

„cenis adque epulis etiam nunc inhiant, quarum crapulam nuper superstitem in dies cruditate ructabant.“²⁵

Das Vokabular und der überaus polemische Ton der Passagen legen nahe, bei der Auswertung besondere Vorsicht walten zu lassen. Sicher kann man stipes, oblationes et lucra nicht als drei verschiedene Arten von Unterhaltungen an den Bischof und die übrigen Amtsträger verstehen;²⁶ dagegen spricht schon „lucrum“, das kein terminus technicus für eine bestimmte Form von Einnahmen ist, sondern im abwertend-polemischen Sinne „Profit, Gewinn, Vorteil“ bezeichnet.²⁷ Auch stips²⁸ ist keine spezifische Einnahme des Klerus. Tertullian bezeichnet in der berühmten Passage des 39. Kap. des Apologeticums damit die Geldbeträge, die die Gemeindeglieder einmal im Monat der Gemeindekasse zuführen.²⁹ Sie dienen der Unterstützung und dem Begräbnis der Armen und werden für Waisen, hilfsbedürftige Alte und andere notleidende Christen verwandt. Eine Stelle in „de ieiunio“ macht deutlich, daß schon zur Zeit Tertullians auch Kleriker aus den stipes unterstützt wurden.³⁰ Stips meint somit die regelmäßigen Zahlungen³¹ der Gläubigen an die Gemeindekasse, aus der u. a. auch Amtsträger unterstützt wurden, nicht jedoch klerusspezifische Zuwendungen. Ähnliches gilt auch für „oblationes“, die jedoch nach Janssen im Unterschied zu „stipes“ keine regelmäßigen Beiträge an die Gemeindekasse, sondern „mehr willkürliche und zufällige Gaben“³² bezeichnen. Offensichtlich sind „stipes et oblationes et lucra“ also keine technischen Bezeichnungen für unterschiedliche

²⁴ Cyprian, ep. 65,3 (CSEL 3,2,724 Hartel).

²⁵ Ebd.

²⁶ In Erwägung gezogen von Clarke, letters 3,319 f.

²⁷ Vgl. Oxford Latin dictionary (Oxford 1968) 1046.

²⁸ Vgl. dazu Janssen, Kultur 107; die Identifizierung der „stipes“ mit der „divisio mensurna“ durch L. Bayard, Le Latin de Saint Cyprien (Paris 1902) 181 findet keinen Anhalt im Text.

²⁹ Tertullian, Apol. 39,5 (182 Becker); vgl. dazu Schöllgen, Ecclesia 300 f.; Janssen, Kultur 228 f.

³⁰ Ieiun. 13,3 (CCL 2,1272 Reifferscheid/Wissowa): „Bene autem, quod et episcopi universae plebi mandare ieiunia adsolent, non dico de industria stipium conferendarum, ut vestrae capturae est.“ Vgl. dazu Schöllgen, Ecclesia 301 f.; A. Guillaume, Jeüne et charité dans l'église latine des origines au XII^{ème} siècle en particulier chez Saint Léon le Grand (Paris 1954) 15/27; J. Schümmer, Die altchristliche Fastenpraxis = LQF 27 (Münster 1933) 156/8.222 f.

³¹ Mit stips sind immer finanzielle Beiträge gemeint; vgl. dazu Janssen, Kultur 228 f.

³² Janssen, Kultur 108 mit Verweis auf ep. 79 (CSEL 3,2,838 Hartel), wo die im Bergwerk von Sigus gefangenen Bekenner Cyprian durch seine Boten grüßen lassen, „a quibus accepimus oblationis nomine quantitatem una cum litteris tuis quas misisti . . .“ Vgl. auch V. Saxer, Vie liturgique et quotidienne à Carthage vers le milieu du III^{ème} siècle. Le témoignage de Saint Cyprien et de ses contemporains d'Afrique = SAC 29 (Rom 1969) 245/7; Bayard, Latin 181.

Formen von Klerikereinkünften, sondern rhetorische Varianten für das, was in der ersten der zitierten Passagen als „*quaestus*“ bezeichnet wurde.

Doch sind die drei aufgeführten Stellen damit noch nicht zureichend ausgewertet. Denn in der dritten Passage wird als klerusspezifischer Vorteil ausdrücklich auf die Teilnahme an „*cenae adque epula*“ verwiesen, derentwegen sich Fortunatianus und seine Kollegen nicht entschließen können, ihre Ämter niederzulegen. Dem entspricht in der ersten Passage der Vorwurf, in widergöttlicher Gier dem Bauch zu dienen. Die dem „Bauche dienenden“ Mähler und Gelage scheinen eine zweite wichtige Form von Zuwendungen zu sein, die den Amtsträgern zustehen. Diese Zweiteilung korrespondiert in auffälliger Weise der oben schon besprochenen ep. 34 mit der Anweisung Cyprians an seine Gemeinde, den zu Lektoren erhobenen und als Presbyter designierten Kessoren Celerinus und Aurelius ihren Anteil sowohl an den *sportulae* als auch an den *divisiones mensurnae* und damit an zwei unterschiedlichen Formen von Einkünften zukommen zu lassen. Trifft die Vermutung zu, daß es sich bei den *sportulae* um die von Tertullian bezeugten Ehrenportionen der Kleriker an den Gemeindemählern handelt,³³ dann könnten die *cenae* und *epula* von ep. 65 die Agapen³⁴ bezeichnen, bei denen die Kleriker mit besonderen Portionen berücksichtigt werden. Das Niederlegen der Ämter würde für Fortunatianus und seine Genossen bedeuten, daß sie auf ihre Ehrenportionen verzichten müßten; die Polemik Cyprians wäre auf diesem Hintergrund besonders gut verständlich.

Doch bewegen sich die Deutungen sowohl der *sportulae* von ep. 34 als auch der *cenae* und *epula* von ep. 65 noch auf der Ebene von Vermutungen. Vorab läßt sich für ep. 65 nicht ausschließen, daß es sich um von Christen ausgerichtete aufwendige Mähler handelt, zu denen der Bischof und die Kleriker als Ehrengäste besonders häufig eingeladen werden.³⁵

Erhärten lassen sich die vorgetragenen Vermutungen wohl nur, wenn es gelingt, näher zu bestimmen, welche klerusspezifischen Einkünfte Cyprian mit *sportulae* meint. Da der karthagische Bischof seinen Wortgebrauch nirgends explizit erläutert und andere frühchristliche Autoren den Begriff in diesem Sinne nicht verwenden, wird man auf den außerchristlichen Sprach-

³³ Vgl. dazu die ähnlich lautende, allerdings sehr vage formulierte Vermutung von Clarke, letters 2,193.

³⁴ Clarke, letters 320 weist darauf hin, daß der Vorwurf der Völlerei und Ausschweifung, wie er sich implizit bei Cyprian findet, traditionell gegen die christlichen Agapen gerichtet wird; vgl. etwa Tertullian, apol. 39,8/21 (184/8 Becker); ieiun. 17,2/4 (CCL 2,1276 Reifferscheid/Wissowa); dazu Dekkers, Tertullianus 67/71.

³⁵ Die Tatsache, daß bei Cyprian Agapemähler explizit nie erwähnt werden, ist allerdings kein zureichender Grund, diese Deutung abzulehnen. Daß es in Karthago zur Zeit Cyprians Agapen gab, läßt sich angesichts der früheren Bezeugung bei Tertullian und der späteren afrikanischen Belege bis hin zu Augustinus kaum ernsthaft bestreiten. Auch daß die Agapen „in der organisierten Armenpflege der Kirche eine ganz untergeordnete Rolle“ gespielt haben, wie Völker, Mysterium 204 meint, läßt sich aus dem Schweigen Cyprians nicht schließen.

gebrauch³⁶ zurückgreifen müssen, um erklären zu können, zu welchem Zweck der Begriff im 3. Jh. offensichtlich nur für begrenzte Zeit Eingang in das christliche Vokabular gefunden hat.

II

„Sportula“ bezeichnet ursprünglich einen kleinen, geflochtenen Korb, der in der Regel zur Aufnahme von Lebensmitteln diente. Neben diese wörtliche Bedeutung, die sich z. B. im Rahmen von Opferfeiern findet, wo die Körbchen, mit denen die Opfergäste ihren Anteil am Opfertier nach Hause trugen, als *sportulae* bezeichnet werden,³⁷ tritt spätestens in der frühen Kaiserzeit der Wortgebrauch im übertragenen Sinne. In zwei Bereichen hat er technische Bedeutung erhalten. Zum ersten diente er zur Bezeichnung der Zuwendungen, die der Klient regelmäßig von seinem Patron erhielt.³⁸ Während der Klient ursprünglich an der Tafel des Herrn speiste und auf diese Weise sein Auskommen fand, wurde diese Gewohnheit in spätrepublikanischer oder spätestens in frühkaiserlicher Zeit³⁹ durch regelmäßige Geschenke – *sportulae* – abgelöst, die morgens oder abends an die Klienten verteilt wurden. Der Wortgebrauch ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Klienten nach Auflösung der Tischgemeinschaft mit dem Patron zunächst die ihnen zugedachten Mahlzeiten in kleinen Körben mit nach Hause nahmen, um sie dort zu verspeisen.⁴⁰ Diese unpraktische Regelung wurde dann bald zugunsten von Geld- und gelegentlich auch Sachgeschenken aufgegeben, für die man jedoch den Namen „*sportulae*“ beibehielt.⁴¹

Daß der christliche Sprachgebrauch seinen Ursprung im Klientelwesen hatte, scheint mir allerdings eher unwahrscheinlich zu sein. Zwar stellten die Sporteln für einen großen Teil der Klienten den hauptsächlichen Lebensunterhalt dar,⁴² doch sind sie gleichzeitig Ausdruck eines unumstößlichen Unterordnungsverhältnisses: der Patron vergilt die niederen Dienste seines

³⁶ Vgl. dazu auch Ritschl, *Cyprian* 206 f.

³⁷ Vgl. dazu J. Marquardt, *Das Privatleben der Römer* 1 = *Handbuch der römischen Altertümer* 7 (Leipzig ²1886) 207 mit Verweis auf Th. Mommsen, *De collegiis et sodaliciis* (Kiel 1843) 109.

³⁸ Vgl. dazu Marquardt, *Privatleben* 207/21 mit der älteren Literatur ebd. 207, Anm. 6; L. Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms* 1 (Leipzig ¹⁰1964) 225/35; A. Hug, *sportula*: PRE 3 A (1927) 1883/6. Charakteristisch ist die Darstellung bei Juvenal, *sat.* 1,95/146 (40/2 Clausen).

³⁹ Vgl. dazu A. Pasqualini, *Note su alcuni aspetti „politici“ di un costume di epoca imperiale: le sportulae municipali*: *Helikon* 9 f. (1969/70) 268 f.

⁴⁰ Vgl. dazu Marquardt 211, bes. Anm. 4; Hug, *sportulae* 1885 mit Bedenken.

⁴¹ Belege bei Marquardt, *Privatleben* 211, Anm. 7 und Friedländer, *Sittengeschichte* 228, Anm. 3.

⁴² Allerdings waren viele Klienten genötigt, mehreren Patronen zu dienen, weil die Sporteln eines Patrons zum Lebensunterhalt nicht ausreichten; vgl. Marquardt, *Privatleben* 212.

Klienten mit einem Handgeld, das es ihm in der Regel kaum erlaubt, ein menschenwürdiges Dasein zu fristen. Was wir über diese Verhältnisse wissen, stammt weitgehend aus der Feder der römischen Satiriker des 1. Jh. n. Chr., die damit sprichwörtliche Mißstände des kaiserzeitlichen Klientelwesens, besonders die demütigende Behandlung von seiten des Patrons und seiner Sklaven, aufzuspießen suchen.⁴³ Der christliche Klerus hatte dagegen nicht im entferntesten Klientenstatus gegenüber der Gemeinde oder einzelnen Christen. Schon die weitverbreitete Oikosterminologie, die den Bischof als Vater und die Laien als Söhne bzw. Kinder apostrophiert, zeigt, daß das Autoritätsverhältnis geradezu umgekehrt war. Die Übernahme des Begriffs „sportulae“ mit der Konnotation eines erniedrigenden Handgelds aus dem übelangesehenen Klientelwesen darf man wohl ausschließen, besonders auf dem Hintergrund der Tatsache, daß das Klientelwesen bereits im 2. Jh. abgestorben war⁴⁴ und lediglich in der Darstellung der Satiriker überlebte.

In dem zweiten Bereich, in dem „sportula“ technische Bedeutung erhalten hat, war der Begriff dagegen auch noch im 2. und 3. Jh. in Gebrauch. Sowohl im Vereinswesen wie auf municipaler Ebene diente er zur Bezeichnung von Ehrengaben, die *collegia* bzw. einzelne vermögende Personen zu bestimmten Anlässen einem jeweils näher beschriebenen Empfängerkreis zukommen ließen.⁴⁵ Wie im Klientelwesen liegt der Ursprung der *sportulae* bei Einladungen zu Mahlzeiten, besonders zu Festmählern. Sowohl die literarischen Quellen als auch – besonders breit – die Inschriften belegen, daß es in der Kaiserzeit bis weit ins 3. Jh. hinein üblich war, daß reiche Privatpersonen zu bestimmten Anlässen⁴⁶ ihre Mitbürger zu großen Festessen einluden. In der Regel war der Teilnehmerkreis sehr groß, nicht selten umfaßte er alle männ-

⁴³ Sehr anschaulich wiedergegeben bei Friedländer, *Sittengeschichte* 1, 230f. im Abschnitt „Verächtliche Behandlung der Klienten“.

⁴⁴ Hug, *sportula* 1886.

⁴⁵ Vgl. zum Vereinswesen J.-P. Waltzing, *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains* 4 (Löwen 1900) 676/99; T. Schiess, *Die römischen collegia funeraticia nach den Inschriften* (Diss. München 1888) 106f.; L. Schnorr v. Carolsfeld, *Geschichte der juristischen Person 1. Universitas, corpus, collegium im klassischen römischen Recht* (München 1930) 371f.; F. M. Ausbüttel, *Untersuchungen zu den Vereinen im Westen des römischen Reiches = Frankfurter Althistorische Studien* 11 (Kallmütz 1982) 55/9. Zum municipalen Bereich vgl. Pasqualini, note 265/312; R. Duncan-Jones, *The economy of the Roman empire* (Cambridge ²1982) 105 f. 138/44. 184/200; St. Mrozek, *Quelques remarques sur les inscriptions relatives aux distributions privées de l'argent et de la nourriture dans les municipes italiens aux I, II et III^e siècle d. n. è.*: *Epig.* 30 (1968) 156/71; ders., *Les distributions d'argent et de nourriture dans les villes italiennes du haut-empire romain = Collection Latomus* 198 (Brüssel 1987); O. Toller, *De spectaculis, cenis, distributionibus in municipiis Romanis occidentis imperatorum aetate exhibitis* (Diss. Leipzig 1889); B. Laum, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike* 1/2 (Berlin 1914).

⁴⁶ Vgl. dazu Pasqualini, note 276; Toller, *spectacula* 9/32; allgemein A. Stuibler, *Geschenk: RAC* 10 (1978) 692/7.

lichen, manchmal sogar zusätzlich die weiblichen Bürger einer Stadt.⁴⁷ So berichtet Plinius an den Kaiser Trajan:

„Wer die toga virilis anlegt oder Hochzeit feiert oder ein Magistratsamt antritt oder ein öffentliches Gebäude einweihet, lädt der Gewohnheit nach den gesamten Stadtrat und auch eine nicht geringe Zahl von Leuten aus dem Volke ein und schenkt ihnen zwei oder einen Denar.“⁴⁸

Um welche Größenordnungen es geht, zeigt die im weiteren Verlauf des Briefes mitgeteilte Befürchtung des Statthalters, daß die in den kleinen bithynischen Städten häufig erreichte Zahl von tausend und mehr Eingeladenen jedes Maß zu überschreiten drohe.⁴⁹ Bankette von solchen Ausmaßen erforderten große Aufwendungen nicht nur für die Speisen, sondern ebenso für Tische, Liegebänke, Besteck und Geschirr. Wie hoch die Ansprüche hier schon im 2. Jh. v. Chr. waren, mußte Q. Aelius Tubero schmerzlich erfahren, als ihn die Römer bei der Kandidatur zum Prätor durchfallen ließen, weil er beim *epulum* aus Anlaß des Todes des Scipio Aemilianus beim Tafel Aufwand allzusehr gespart hatte.⁵⁰

Von daher ist es verständlich, daß viele, die den Aufwand und die organisatorischen Belastungen derartiger Mahlzeiten scheuten, dazu übergingen, an ihrer Stelle Geldbeträge zu verteilen, die in etwa den Kosten einer Portion entsprachen.⁵¹ Für diese Geldbeträge hat sich nun bald der Terminus „*sportula*“ eingebürgert. Man darf wohl mit Recht vermuten, daß er sich auf die – in den Quellen allerdings nicht bezeugte – Übung zurückführt, zunächst, statt wirkliche Festmähler („*cenae rectae*“) auszurichten, den Eingeladenen ihre Portionen in kleinen Körben mit nach Hause zu geben.⁵²

Im Gegensatz zu modernem Empfinden wurden Geldverteilungen dieser Art ganz offensichtlich nicht als peinlich oder unangemessen empfunden. Selbst Senatoren, die als Voraussetzung für die Aufnahme in ihren *ordo* über ein Vermögen von mindestens einer Million Sesterzen verfügen mußten, scheuten sich nicht, auch kleinere Beträge von wenigen Denaren anzunehmen.⁵³ Sogar der exklusive Kreis der Priesterschaft der *Arvales fratres*, der neben dem Kaiser ausschließlich Senatoren in seine Reihen aufnahm, empfing *sportulae* in einer Höhe, die im Verhältnis zum Vermögen der Mit-

⁴⁷ Vgl. dazu Toller, *spectacula* 58/77; Mrozek, *distributions* 50/3.

⁴⁸ Plinius *min.*, ep. 10,116,1 (347 Mynors); vgl. dazu A. N. Sherwin-White, *The letters of Pliny* (Oxford 1966) 726 f.; Duncan-Jones, *economy* 138; Pasqualini, note 276 f.

⁴⁹ Plinius *min.*, ep. 10,116,2 (347 Mynors); vgl. dazu Mrozek, *distributions* 36.

⁵⁰ Berichtet bei Valerius Maximus 7,5,1 (572 Kempf).

⁵¹ Vgl. Duncan-Jones, *economy* 139 zur Höhe der Geldbeträge; Pasqualini, note 266, die diese Entwicklung nachzeichnet.

⁵² Vgl. dazu Pasqualini, note 266 f.; bald stellten *cena recta* und *sportula* nicht mehr nur alternative Möglichkeiten dar, sondern es finden sich in den Quellen Festessen, bei denen zusätzlich Verteilungen von Geldbeträgen bezeugt sind; ausführlich dokumentiert bei Toller, *spectacula* 77/94.

⁵³ Belege bei Duncan-Jones, *economy* 139, Anm. 3.

gliedert geradezu lächerlich war.⁵⁴ Grundlage dieses positiven Verhältnisses zu Geldgeschenken war die Tatsache, daß man sportulae nicht als Bezahlung für einen bestimmten Dienst oder als Leistung zum Unterhalt, sondern als Ehrengeschenk⁵⁵ ansah. Dem entspricht, daß die Höhe der sportulae sehr häufig nach dem Rang der Beschenkten differenziert wurde.⁵⁶ Im Durchschnitt der von Duncan-Jones berücksichtigten Inschriften italischer Städte, die das bei weitem meiste Material bieten,⁵⁷ erhielten Dekurionen mit 12 Sesterzen das Dreifache und die Augustalen mit 8 Sesterzen das Doppelte an sportulae, die an einfache Bürger verteilt wurden.⁵⁸ Nach den Untersuchungen von Toller scheint es eine Eigenheit der afrikanischen Provinzen gewesen zu sein, daß Dekurionen und Volk nicht selten in der Weise unterschiedlich behandelt wurde, daß letzteres zu epula eingeladen wurde, während die ersteren sportulae erhielten.⁵⁹

Im gegebenen Zusammenhang ist es von einiger Bedeutung, daß der Terminus „sportula“ für Geldverteilungen im kommunalen Rahmen außerhalb des Klientelwesens für Italien und die Provinzen nur in der zweiten Hälfte des 2. Jh. und im 3. Jh. bezeugt ist;⁶⁰ in der Heimat Cyprians, den afrikanischen Provinzen, taucht er zum ersten Mal in einer Inschrift aus dem Jahre 161 n. Chr.⁶¹ auf, und der späteste epigraphische Beleg stammt aus dem Jahre 256 n. Chr.⁶² Bald danach scheint die Verteilung von Sporteln aufgehört zu haben.⁶³

Im 2. und frühen 3. Jh. hat das Sportelwesen jedoch eine so große Bedeutung gewonnen, daß es nicht nur in hunderten von Inschriften⁶⁴ bezeugt ist, sondern auch Gegenstand von gesetzlichen Regelungen geworden ist. Darunter ist eine Passage aus dem ersten Buch der responsa des Papinianus († 212 n. Chr.) für unser Thema von besonderer Bedeutung, insofern sie eine nahe Parallele zu der von Cyprian in ep. 39 getroffenen Regelung für die beiden jugendlichen Konfessoren Celerinus und Aurelius darstellt:

⁵⁴ Vgl. dazu Pasqualini, note 273; die hier diskutierte genaue Höhe der Sporteln spielt in gegebenem Zusammenhang keine Rolle, da es sich um Summen von max. wenigen hundert Denaren handelt.

⁵⁵ Vgl. dazu A. R. Hands, *Charities and social aid in Greece and Rome* (London 1968) 92.

⁵⁶ Vgl. Duncan-Jones, *economy* 139/44; A. H. M. Jones, *The Greek city from Alexander to Justinian* (Oxford 1940) 179f.; Mrozek, *distributions* 35.

⁵⁷ Vgl. Mrozek, *remarques* 164f.

⁵⁸ Duncan-Jones, *economy* 141; vgl. auch ebd. 142 die Übersicht über die Beträge der in Italien gezahlten sportulae.

⁵⁹ Toller, *spectacula* 89.

⁶⁰ Vgl. Mrozek, *remarques* 167f.

⁶¹ CIL VIII 8938 = ILS 5078; vgl. dazu Mrozek, *remarques* 167, Anm. 35.

⁶² AE 1954, 165; vgl. Mrozek, *remarques* 167.

⁶³ Zum Niedergang des Sportelwesens vgl. Pasqualini, note 281f.

⁶⁴ Gesammelt bei Duncan-Jones, *economy* 105f., Nr. 290/320; 188/200, Nr. 818/1074.

„Minores viginti quinque annorum decuriones facti sportulas decurionum accipiunt: sed interim suffragium inter ceteros ferre non possunt.“⁶⁵

Mitglieder des Dekurionenstandes, die jünger als 25 Jahre waren und deshalb an den Abstimmungen des Stadtrates nicht teilnehmen durften, hatten somit ungeschmälernten Anteil an den sportulae in der Höhe, wie sie vollstimmbe-rechtigte Dekurionen erhielten.⁶⁶

Eine ähnliche Bedeutung wie im munizipalen Bereich erlangte das Institut der Sportelverteilung im Vereinswesen. Auch hier stand es in engem Zusammenhang mit Mahlzeiten. Eine große Anzahl von Vereinsstatuten (*leges*) bezeugt, daß es üblich war, an festgelegten Tagen entweder aus den Mitteln der Vereinskasse oder aus den Erträgen von Stiftungen Festmähler für die Mitglieder abzuhalten.⁶⁷ So bestimmt die berühmte *lex* des Kollegiums der cultores der Diana und des Antinoos aus Lanuvium, daß die vier „magistri cenarum“ an sechs festgelegten Tagen des Jahres Mahlzeiten auszurichten haben, und schreibt ihnen die genaue Zusammensetzung der Portionen (eine Amphore guten Weins, Brot für 2 Asse und 4 Sardinen) vor. Besonders interessant ist die Bestimmung über den Umfang der Portionen für die Amtsträger des Vereins:

„Ebenso wurde beschlossen, daß derjenige, der in diesem Verein mit dem Amt des quinquennalis betraut wird, von den Beiträgen solange befreit sein muß, wie er quinquennalis ist, und ihm aus allen Verteilungen die doppelten Anteile gegeben werden müssen. In gleicher Weise wurde beschlossen, daß der Schreiber und der Vereinsbote von den Beiträgen befreit sind und bei jeder Verteilung die anderthalbfachen Anteile erhalten.“

Ebenso wurde beschlossen, daß, wenn einer sein Amt als quinquennalis tadellos geführt hat, ihm ehrenhalber die anderthalbfachen Anteile von allem gegeben werden, damit auch die übrigen, so sie es richtig machen, dasselbe erhoffen.“⁶⁸

In dieser Inschrift geht es zwar nicht um Sporteln im engeren Sinne, also um finanzielle Zuwendungen; doch stellt die nach Rang gestaffelte Verteilung von Portionen an die Vereinsmitglieder eine nahe Parallele zu den sportulae dar. Den höheren sportulae, wie sie im munizipalen Bereich durchweg die Dekurionen und Augustalen erhielten, entsprechen die Ehrenportionen, die den quinquennales als ranghöchsten Vereinsmagistraten nicht nur während, sondern sogar noch nach erfolgreich absolvierter Amtszeit zustanden; ähnlich wurde mit dem *scriba* und dem *viator* verfahren. Anlaß für die Gewäh-

⁶⁵ Dig. 50,2,6,1 (896 Mommsen/Krüger); vgl. dazu Pasqualini, note 279 f.

⁶⁶ Vgl. dazu Pasqualini, note 279 f.

⁶⁷ Vgl. dazu Ausbüttel, Untersuchungen 55/9.

⁶⁸ CIL XIV 2112 = ILS 7212: „... Item placuit, ut quisquis quinquennalis in hoc collegio factus fuerit, is a sigillis eius temporis, quo quinquennalis erit, immunis esse debebit, et ei ex omnibus divisionibus partes dupl[as] dari. Item scribae et viatori a sigillis vacantibus partes ex omni divisione sesquip[las] dari placuit. Item placuit, ut quisquis quinquennialitatem gesserit integre, ei ob honorem partes se[squi]plas ex omni re dari, ut et reliqui recte faciendo idem sperent.“ Vgl. dazu Waltzing, étude 1,402.

rung von Ehrenportionen war offensichtlich der Wunsch, diejenigen Mitglieder, die aufgrund ihrer Ämter das Vereinsleben organisatorisch zusammenhielten, „für ihre unentgeltliche Tätigkeit (zu) entschädigen bzw. aus(zu) zeichnen und andere Vereinsmitglieder zu der Übernahme solcher Ämter (zu) bewegen.“⁶⁹ Ähnlich wie im kommunalen Bereich gibt es aber auch in den Vereinen, deren Organisation sich weitgehend an städtischen Vorbildern orientierte, Verteilungen von Sporteln im engeren Sinne sowohl im Rahmen von Mahlzeiten wie unabhängig davon.⁷⁰ Der eindrücklichste Beleg dieser beiden Formen ist die „lex collegi Aesculapi et Hygiae“,⁷¹ die u. a. die Verwendung des Ertrages einer Stiftung in Höhe von 50.000 Sesterzen genau festlegt, die die Römerin Salvia Marcellina im Gedächtnis an den procurator Aug. a pinacothecis Flavius Apollonius und seinen adiutor, den Freigelassenen Capito, dem Verein gemacht hatte. An bestimmten Tagen, wie dem Geburtstag des Kaisers Antoninus Pius oder dem Fest der *kara cognatio*, finden Verteilungen von *sportulae* statt, die zu gewissen Terminen verbunden sind mit der Ausgabe von Brot- und Weinrationen, die wohl im Rahmen einer Mahlzeit im Kreis des Kollegiums verzehrt wurden. Wie in Lanuvium hatten nicht alle Vereinsgenossen das Anrecht auf gleiche Portionen, vielmehr wurden sowohl die Sporteln wie auch die Weinrationen dem Rang der Mitglieder in der Vereinshierarchie entsprechend verteilt. So standen anlässlich der Zusammenkunft an jedem 4. November eines Jahres dem *quinquennalis* und dem *pater collegi* 6 Denare und 9 Portionen Wein, der *mater collegi* 6 Denare,⁷² jedem *immunis* und *curator* 4 Denare und 6 Portionen Wein und den einfachen Mitgliedern 2 Denare und 3 Portionen Wein zu. Diese nach Rang z. T. noch feiner abgestuften Verteilungen sind für die Vereine ebenso breit bezeugt wie für den kommunalen Bereich.⁷³ Da es im römischen wie im griechischen Vereinswesen keine professionellen Magistrate gab und die Amtsträger und besonders die Patrone und *patres* bzw. *matres collegi* meist aus den begüterten Mitgliedern bzw. Förderern des *collegium*s genommen wurden, hat man in den ihnen zukommenden erhöhten Portionen bzw. Sporteln keine Bezahlung im Sinne eines Gehalts zur Bestreitung des Lebensunterhalts, sondern Ehrengeschenke⁷⁴ zu sehen, die eine Anerkennung für die Mühen darstellen, denen sie sich bei der Vereinsorganisation unterzogen haben.

⁶⁹ Ausbüttel, Untersuchungen 57; vgl. dazu auch Waltzing, *étude* 1,400/3.

⁷⁰ Aufgeführt bei Ausbüttel 55/7; Pasqualini, note 270 f.; Waltzing, *étude* 4, 676/8.687/94; Schiess, *collegia* 106 f.

⁷¹ CIL VI 10234 = ILS 7213; dazu Ausbüttel, Untersuchungen 57; Pasqualini, note 270; Waltzing, *étude* 4,686.

⁷² Der Wein fiel bei einer Frau offensichtlich aus Schicklichkeitsgründen weg; vgl. dazu K. Thaebe, *Frau: RAC* 8 (1972) 220.

⁷³ Vgl. dazu besonders das Kollegium der *piscatores et urinatores totius alvei Tiberis*: CIL VI 29700.29701.29702; vgl. Waltzing, *étude* 2,77; Pasqualini, note 271 f. Zur Terminologie der Verteilung „*per gradus*“ *ibid.* 272, Anm. 41.

⁷⁴ So auch Waltzing, *étude* 1,402.

III

Kehren wir nun wieder zu den *sportulae* in den Briefen Cyprians zurück. Da der Begriff offensichtlich keine spezifisch christliche Wortprägung darstellt, liegt eine Übernahme aus dem in vergleichbarem Zusammenhang breit belegten nichtchristlichen Wortgebrauch nahe. In den beiden Bereichen, in denen der Begriff zum *Terminus technicus* geworden ist, stehen die *sportulae* dem Ursprung nach in engem Zusammenhang mit Mahlzeiten. Dies stützt die oben vorgetragene Vermutung, daß die Herkunft der christlichen *Sporteln* in den Gemeindemählern zu suchen sei. Im Rahmen dieser Gemeindemähler hatte sich nun das Anrecht des Klerus auf Ehrenportionen entwickelt, wie es mit großer Wahrscheinlichkeit bereits in den Pastoralbriefen, mit Sicherheit bei Tertullian bezeugt ist. Hier handelt es sich offensichtlich um die Übernahme einer Gepflogenheit aus dem munizipalen Bereich und besonders aus dem Vereinswesen, wo den Amtsträgern in Anerkennung ihrer Mühen um die Organisation ihres collegiums erhöhte Ehrenportionen zugestanden wurden. Doch ist es unwahrscheinlich, daß Cyprians *sportulae* diese Ehrenportionen bezeichnen. Denn weder in den Quellen des 2. noch des 3. Jh. findet sich „*sportula*“ im außerchristlichen Bereich zur Bezeichnung von Ehrenportionen; gemeint sind vielmehr immer Geldverteilungen.⁷⁵ Somit stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit Gemeinde- bzw. Agapemählern⁷⁶ ebenfalls Geldverteilungen belegt sind oder zumindest wahrscheinlich gemacht werden können.

Erste Hinweise gibt die wohl ins frühe 3. Jh. zu datierende *Traditio Apostolica* des Hippolyt.⁷⁷ Sie belegt, daß neben die allgemeinen Agapen, die von der Gemeinde organisiert und gefeiert wurden, private Agapemähler getreten waren, die von einzelnen Christen aus karitativen Motiven für bedürftige Gemeindemitglieder, bes. Witwen, ausgerichtet wurden.⁷⁸ Zwei wichtige Regelungen dieser Privatagapen sind im gegebenen Zusammenhang festzuhalten: Zum einen eröffnet die Kirchenordnung dem Gastgeber unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, statt eine wirkliche Mahlzeit in

⁷⁵ Vgl. Toller, *spectacula* 78.

⁷⁶ Zu den frühchristlichen Agapen bzw. Gemeindemählern vgl. W.-D. Hauschild, *Agapen I*: TRE 1 (1977) 748/53 mit der dort aufgeführten Literatur, besonders B. Reicke, *Festfreude und Zelos in Verbindung mit den altchristlichen Agapefeiern* (Uppsala/Wiesbaden 1951), bes. S. 51/61; J. F. Keating, *The agapé and the eucharist in the early church* (London 1901); H. Leclercq, *Agape*: DACL 1,1 (1907) 775/848; K. Völker, *Mysterium und Agape: Die gemeinsamen Mahlzeiten in der alten Kirche* (Gotha 1927), dessen These von der späten Entstehung der Agapen sich jedoch zu Recht nicht durchgesetzt hat; weiterhin J. M. Hanssens, *L'agape et l'eucharistie*: EL 41 (1927) 525/48; 42 (1928) 545/71; 43 (1929) 177/98. 520/29.

⁷⁷ Vgl. dazu o. Anm. 8.

⁷⁸ Trad. Ap. 30 (74f. Botte).

seinem Hause zu geben, Speisen und Wein an die Eingeladenen zu verteilen, die sie dann mitnehmen und im eigenen Haus verzehren konnten.⁷⁹

Zum anderen gibt die *Traditio Apostolica* Anweisungen für den Fall, daß der Bischof und andere Kleriker nicht an den Agapen teilnehmen. Sie rechnet sogar damit, daß die Laien gelegentlich unter sich waren.⁸⁰ Offensichtlich war die Zahl der Agapemähler so groß geworden, daß der Klerus, dessen Anwesenheit sowohl für den liturgischen Rahmen als auch zur Aufrechterhaltung eines gesitteten Ablaufs als sehr wünschenswert erschien,⁸¹ überfordert war.

Leider trifft die Schrift, die auch sonst auf materielle Zuwendungen an den Bischof, die Presbyter und die Diakone nicht eingeht, keine Regelungen, wie angesichts dieser Entwicklung mit den Ehrenportionen, die dem Klerus bei den Agapen zustehen, zu verfahren sei.

Hier bietet die syrische *Didaskalie*, eine Kirchenordnung, die wahrscheinlich in die erste Hälfte des 3. Jh. zu datieren ist und wohl aus Syrien/Palästina stammt,⁸² genauere Information. Im Rahmen der Kap. 8 und 9, die dem Unterhaltsrecht des Klerus gewidmet sind, trifft sie folgende Bestimmungen:

„Und denen, welche die Witwen⁸³ zu den Agapen einladen, wird er (sc. der Bischof) die, die er in großer Not weiß, mehrfach schicken. Und wiederum, wenn

⁷⁹ Ebd.; die lateinische Textversion des Palimpsests von Verona lautet: „Si autem no(n) potest (sc. die Witwen ins eigene Haus einladen) propter clerum quem sortitus est, escas et vinum dans eis dimittat illas et apud semet ipsas, quomodo illis placet, de resumescant.“ Unklar ist, wie man „propter clerum quem sortitus est“ zu verstehen hat. G. Dix, *The treatise on the Apostolic Tradition of St. Hippolytus of Rome 1* (London 1937) 53 rekonstruiert „because of the circumstances“, weicht damit den textlichen Schwierigkeiten aber nur aus. Die sahidische Textversion macht wahrscheinlich, daß dem lateinischen „clerus“ das griechische „κλήρος“ und dem lateinischen „sortiri“ das griechische „κλήροῦν“ zugrundeliegt. Auf diesem Hintergrund scheint mir die Rekonstruktion von Botte, *tradition 75* die wahrscheinlichste zu sein: „à cause de la charge, qu'il a reçu“. Gemeint ist, daß ein Gastgeber, der in einen klerikalen Rang (κλήρος) erhoben worden ist, die Witwen nicht mehr ins eigene Haus einladen soll. Wahrscheinlich gelten für Kleriker verschärfte Schicklichkeitsgrundsätze, die Einladungen von Frauen nicht erlauben. Diese Intention paßt gut zum direkt vorhergehenden Satz, der Privatagapen für Witwen nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß es sich um ältere Frauen handelt und die Mahlzeit vor Einbruch der Dunkelheit beendet wird; auch hier geht es um Wahrung der Schicklichkeit.

⁸⁰ Trad. Ap. 28 (72f. Botte); vgl. J. M. Hanssens, *La liturgie d'Hippolyte* = *OrChrA 155* (Rom 21965) 149.

⁸¹ Vgl. Hauschild, *Agapen 750*.

⁸² Vgl. dazu G. Schöllgen, *Die literarische Gattung der syrischen Didaskalie*: H. J. W. Drijvers u. a. (ed.), *IV Symposium Syriacum 1984. Literary genres in Syriac Literature* = *OCA 229* (Rom 1987) 149/59 mit weiterer Literatur zu den Einleitungsfragen.

⁸³ Das griechische Original der *Didaskalie* hatte hier statt „Witwen“, wie die syrische Version übersetzt, „πρεσβυτέρας“ – „alte Frauen“, wie die lateinische Textversion mit „anículas“ (27,20 [43 Hauler]) und die Apostolischen Konstitutionen 2,28,1 (109 Funk) mit „πρεσβυτέρας“ sicherstellen. Insofern kann man nicht von Witwenagapen sprechen, wie dies häufig (z. B. Reicke, *Diakonie 85f.*) getan wird.

jemand für die Witwen Gaben darbringt, so wird er die, die dessen bedürfen, ganz besonders schicken.⁸⁴ Aber der Anteil des Hirten soll abgesondert und ihm zuge-
teilt werden nach der Gewohnheit bei den Agapen und Gaben, auch wenn sie nicht
anwesend sind, zur Ehre des Allmächtigen. Wieviel aber einer jeden von den
Witwen gegeben wird, das Doppelte soll einem jeden der Diakone gegeben werden
zur Ehre Christi, zwei doppelte (Anteile) dem Vorsteher zum Preise des Allmäch-
tigen. Wenn aber auch jemand die Presbyter ehren will, so soll er ihnen das Dop-
pelte geben, wie den Diakonen, denn sie müssen geehrt werden wie die Apostel und
als Berater des Bischofs und als Krone der Kirche, denn sie sind Ordner und Rat-
geber der Kirche. Wenn aber auch ein Vorleser vorhanden ist, so soll er ebenfalls
mit den Presbytern empfangen.⁸⁵

Wie die *Traditio Apostolica* bezeugt die *Didaskalie* in dieser häufig fehlinter-
pretierten Passage das Institut der karitativ motivierten Privatagapen. Auch
die Möglichkeit, an Stelle von wirklichen Mahlzeiten Verteilungen an einen
bestimmten Personenkreis vorzunehmen, findet sich in der syrischen
Kirchenordnung wieder; der zweite Satz der Passage ist sicherlich in diesem
Sinne zu verstehen. Dabei beschränkt die *Didaskalie* diese Verteilungen nicht
mehr auf Naturalien, vielmehr läßt sie offen, welche Art von „Gaben“ der
Wohltäter den bedürftigen Frauen zukommen läßt.

Wichtiger als diese Parallelen sind jedoch die Bestimmungen über die
Anteile des Klerus an den Agapen und Verteilungen. Allgemein bestätigen
sie, daß der von den Pastoralbriefen und Tertullian bezeugte Anspruch auf
erhöhte Ehrenportionen bei den Agapen weiterhin Gültigkeit hatte. Alle drei
Textversionen der *Didaskalie* bezeugen ausdrücklich, daß es sich dabei um
ein Gewohnheitsrecht handelte,⁸⁶ das lediglich noch einmal eingeschränkt
werden soll. Allerdings machte die schon von der *Traditio Apostolica* doku-

⁸⁴ Dieser zweite Satz der zitierten Passage fehlt sowohl in der lateinischen Version
wie in der griechischen Bearbeitung der Apostolischen Konstitutionen. R. H. Con-
nolly, *Didascalia Apostolorum* (Oxford 1929) 89 folgert daraus: „The words are a gloss,
and possibly represent later practice or ideas.“ Dagegen ist u. a. folgendes einzuwenden:
1. Eine Erweiterung von derartigem Umfang ist für die syrische Textversion, die eine
durchweg wörtliche Übersetzung bietet, uncharakteristisch. 2. Die plausibelste Lösung
ist die Annahme eines Homoeoteleutons ([πλειοτάκις] πεμπέτωσαν) als Ursache für den
Wegfall des Satzes in der griechischen Vorlage der lateinischen Version und der Aposto-
lischen Konstitutionen, was auch F. Nau, *La didascalie des douze apôtres* (Paris 1912)
83, Anm. 5 und A. Vööbus, *The Didascalia Apostolorum in Syriac 1 = CSCO 402*
(Löwen 1979) 101, Anm. 18 vorschlagen. 3. Entscheidend ist der folgende Satz der latei-
nischen (und syrischen) Version; er bezieht sich eindeutig auf Agapen und Geschenke
„in agapis et erogationibus“ und setzt damit den ausgefallenen Satz inhaltlich voraus:
ein klarer Beleg gegen die Interpolationshypothese Connollys.

⁸⁵ Syrische *Didaskalie* 9 (CSCO 401, 104f. Vööbus); vgl. lat. *Didaskalie* 26,19/35
(43 Tidner); CA 2,28,1/5 (109 Funk).

⁸⁶ Der syrische Text hat „nach der Gewohnheit“, was exakt dem lateinischen „ex
consuetudine“ (lat. *Didaskalie* 26,22 [43 Tidner]) entspricht; die Apostolischen Konsti-
tutionen haben trotz Umarbeitung das Element der Gewohnheit bewahrt: „τὸ τῷ
ποιμένι ἔθιμον“ (CA 2,28,2 [109 Funk]).

mentierte Weiterentwicklung des Agapenwesens eine Anpassung dieses Anspruchs an die neuen Gegebenheiten notwendig. Ein Problem ergab sich notwendig daraus, daß es dem Klerus auch im Einflußbereich der Didaskalie nicht mehr möglich war, an allen privaten Agapefeiern teilzunehmen. Die Kirchenordnung stellt sicher, daß der Klerus trotzdem auf seine Ehrenportionen nicht zu verzichten brauchte: auch bei Privatagapen, die ohne Kleriker stattfanden, mußte der Anteil des „Hirten“⁸⁷ abgesondert werden. Diese Regelung wird nun auch auf die Verteilungen erweitert, die nicht im Rahmen einer Mahlzeit stattfanden. Weiterhin kommt es zu einer Differenzierung der Ansprüche. Während Diakone, Presbyter und Lektoren in Anlehnung an 1 Tim 5,17 zwei Anteile erhalten, wird die Portion des Bischofs demgegenüber noch einmal verdoppelt. Diese Heraushebung des Bischofs ist ein direkter Reflex der amtstheologischen Intentionen der Schrift, die die Dominanz des Bischofs in der Gemeinde im Sinne eines monarchischen Episkopats festschreiben will.⁸⁸

Wichtiger noch als die Einführung eines rangabhängigen Verteilungsschlüssels ist wohl die Unterscheidung von obligatorischen und freiwilligen Anteilen. Stellt die Abgabe von Agapenportionen bzw. „Gaben“ an Bischof und Diakone eine Verpflichtung dar, so wird die Berücksichtigung der Presbyter und wohl auch der Lektoren in das Belieben der Wohltäter gestellt. Vergleicht man nun die ursprüngliche Form der Ehrenportionen, wie sie in den Pastoralbriefen und bei Tertullian bezeugt sind, mit der Weiterentwicklung, wie sie sich in der Didaskalie findet, so sind grundlegende Verschiebungen zu konstatieren.

Zum einen darf man bei der offensichtlich großen Zahl von Privatagapen wohl davon ausgehen, daß sich der Umfang der Zuwendungen stark erhöht hat. Während die doppelten Portionen ursprünglich im wesentlichen Ehrencharakter hatten, so sind sie nun zu einer Form der Unterhaltsleistung geworden. Dies wird unterstrichen durch das Anrecht auf Klerikeranteile auch bei Abwesenheit. Die *leges* der antiken Vereine, die keinerlei professionelle Amtsträger kennen, bestimmen demgegenüber, daß die Mitglieder und damit auch die Amtsträger ihren Anspruch auf Portionen bzw. *sportulae* im Falle der Abwesenheit verwirken.⁸⁹ In welchem Maße die Klerikeranteile ihren Ehrencharakter zugunsten von Unterhaltsleistungen verloren haben,

⁸⁷ Die syrische Übersetzung wird hier gegen die lateinische („sacerdoti“) von den Apostolischen Konstitutionen gestützt: „*ποιμῆνι*“ (CA 2,28,2 [109 Funk]). Es handelt sich offensichtlich um einen generischen Singular.

⁸⁸ Eine umfassende Darstellung der Stellung des Bischofs in der Didaskalie gibt es bislang noch nicht; vgl. dazu vorläufig die Ausführungen von H. Achelis: *ders./J. Flemming, Die syrische Didaskalia* = TU 25,1/2 (Leipzig 1904) 266/317; J. Colson, *L'évêque dans la didascalie des apôtres*: VS.S 5 (1951) 271/90; der Verfasser bereitet eine Arbeit über Amtstheologie und Kirchenorganisation nach der syrischen Didaskalie vor.

⁸⁹ Z. B. in der *lex collegi Aesculapi et Hygiae* CIL VI 10234 = ILS 7213, Zeile 16 f.; ähnliche Regelungen auch im kommunalen Bereich: vgl. Mrozek, *distributions* 47.

zeigt auch die Differenzierung zwischen obligatorischen und freiwilligen Anteilen. Verständlich wird die Benachteiligung der Presbyter zugunsten des Bischofs und des Diakons auf dem Hintergrund des Standes der Professionalisierung des Klerus in der Didaskalie. Die Kap. 8 und 9 machen deutlich, daß die Presbyter im Gegensatz zum Bischof und den Diakonen noch kein Unterhaltsrecht von Seiten der Gemeinden genießen; sie müssen ihren Lebensunterhalt noch selbst bestreiten. Die Beschränkungen der ursprünglich allen Amtsträgern zukommenden Pflichtanteile auf Bischof und Diakone ist ein sicheres Indiz dafür, daß sie mittlerweile zu Unterhaltsleistungen geworden sind.

IV

Auf dem Hintergrund der von der Didaskalie bezeugten Klerikeranteile an den Privatagapen und Verteilungen läßt sich nun auch rekonstruieren, was Cyprian und die karthagische Gemeinde um die Mitte des 3. Jh. unter „sportulae“ verstanden. Die oben zitierten Passagen aus den epp. 39 und 1 machen klar, daß es sich nicht mehr um Ehrenportionen, sondern um Einkünfte handelte, die dem Unterhalt der Kleriker dienten. Der außerkirchliche Wortgebrauch des späten 2. und 3. Jh. legt nahe, daß es sich um Anteile an Geldverteilungen handelt, die ihren historischen Ursprung in Einladungen zu Mahlzeiten hatten. Von diesen Voraussetzungen her ergibt sich als wahrscheinlichste Deutung der „sportulae“ die in Form von Geld ausbezahlten Pflichtanteile der Kleriker an den Agapen bzw. an den an Stelle von Agapen vorgenommenen Verteilungen.

Zwar ist die Verteilung von Geld weder in der *Traditio Apostolica* noch in der Didaskalie in diesem Zusammenhang ausdrücklich bezeugt, doch legt der Gesichtspunkt der praktischen Handhabung in einer so großen Stadt wie Karthago den Übergang von der Verteilung von Naturalien, wie sie die *Traditio Apostolica* kennt, zu einer finanziellen Abgeltung nahe. Dies wird bestätigt von der parallelen Entwicklung in den Vereinen, auf der kommunalen Ebene und besonders im Klientelwesen.

Insgesamt spiegelt sich bei Cyprian ein gegenüber der Didaskalie weiter fortgeschrittenes Stadium der Professionalisierung des Klerus. Alle Mitglieder des *clerus maior* und bestimmte Ränge des *clerus minor*, wie die Lektoren, erhalten nun Pflichtporteln. Im Gegensatz zur Didaskalie steht die „Honorierung“ der Presbyter (und Lektoren) nicht mehr im Belieben der Wohltäter. Dies entspricht der Tatsache, daß auch sie jetzt ein Recht auf Unterhalt genießen. Darüber hinaus ist eine weitere Staffelung der Klerikeranteile nach hierarchischem Rang zu beobachten. Gab es in der Didaskalie nur zwei Stufen, mit dem Bischof auf der einen und allen übrigen Klerikern auf der anderen Seite, so bezeugt die Anweisung Cyprians, den Konfessoren Aurelius und Celerinus bereits die „sportulae“ von Presbytern zukommen zu

lassen, obwohl sie dem Rang nach vorläufig erst zu den Lektoren gehörten,⁹⁰ einen Verteilungsschlüssel, der auch unterhalb des Bischofs weiter differenziert.

Eine letzte Frage bleibt zu klären: Warum ist der Terminus „sportula“ im Sinne von Unterhaltungszahlungen an den Klerus nur bei Cyprian bezeugt?

Daß sich vor Cyprian keine Belege finden, ist nicht verwunderlich; zum einen werden in den wenigen lateinischen Texten, die vor der Mitte des 3. Jh. entstanden sind, die in Form von Geld ausbezahlten Klerikeranteile bei Privatagapen und Verteilungen nicht thematisiert. Zum anderen legt die Geschichte der sich erst seit dem Ende des 2. Jh. entwickelnden Professionalisierung des Klerus nahe, daß es sich bei den sportulae um eine Form von Klerikereinkünften handelt, die nicht lange vor der Mitte des 3. Jh. entstanden ist. Tertullian bezeugt für Karthago Anfang des Jahrhunderts lediglich die traditionellen doppelten Portionen der „praesidentes“, die bei den Gemeindeagapen auch tatsächlich anwesend waren.⁹¹ Daß der Begriff nach Cyprian nicht mehr auftaucht, ist schon schwerer zu erklären. Das Schweigen der Quellen erstaunt umso mehr, als die Texte, die sich nach Cyprian – bes. in nachkonstantinischer Zeit – mit den Einkünften des Gemeindeglerus beschäftigen, immer zahlreicher und detaillierter werden.⁹² Sieht man von einer Ausnahme⁹³ ab, erwähnt jedoch m. W. keiner dieser Texte je wieder eigene Klerikerportionen an Privatagapen oder Anteile an Verteilungen, die Wohltäter anstelle von Privatagapen vornahmen. Offensichtlich ist diese alte Tradition abgestorben. Verständlich wird das auf dem Hintergrund der Entwicklung des Agapenwesens. Bereits seit dem frühen 3. Jh. gibt es Zeugnisse für den Niedergang dieses Instituts.⁹⁴ Immer wieder

⁹⁰ Hier zeigt sich eine deutliche Parallele zu der o.S. 12 angeführten Bestimmung, nach der junge Dekurionen, die wegen ihres Alters noch nicht stimmberechtigt waren, bereits Anrecht auf Sporteln in der vollen Höhe von Dekurionen hatten.

⁹¹ Tertullian, *ieun.* 17,4 (CCL 2,1276 Reifferscheid/Wissowa); vgl. dazu o. S. 5.

⁹² Auch hierfür fehlt eine zureichende monographische Aufarbeitung; vgl. neben der materialreichen, aber historisch unzureichenden Darstellung bei Thomassin e. g. J. Gaudemet, *L'Église dans l'empire romain (IV^e–V^e siècle)* = HDIEO 3 (Paris 1958) 163/9; N. Huu Tan-Duc, *Le travail manuel des clercs dans l'antiquité (Diplôme d'études supérieures d'histoire, Paris, Sorbonne 1964 [maschinenschr.])* mit breiten Quellenangaben.

⁹³ Es handelt sich um die Bearbeitung der oben S. 15 f. zitierten Stelle aus der Didaskalie im 2. Buch der Apostolischen Konstitutionen (CA 2,28,1/5 [109 Funk]), das aus den letzten beiden Jahrzehnten des 4. Jh. oder dem frühen 5. Jh. stammt. Bearbeitungen von Kirchenordnungen konservieren häufig Material, das durch die weitere Entwicklung der Gemeindegliederung längst obsolet geworden ist, selten jedoch ohne es mit einem Hinweis in den Kontext der eigenen Gemeindeorganisation zu integrieren. So auch an dieser Stelle: die Apostolischen Konstitutionen bewahren trotz einiger Kürzungen im wesentlichen den Text der Didaskalie, fügen jedoch eine wichtige Erläuterung hinzu, mit der sie den Klerikeranteil als „ἀπαρχή“ (CA 2,28,2 [109 Funk]), dem terminus technicus der Schrift für die speziellen Klerikereinkünfte, identifizieren. Diese „ἀπαρχή“ wird aber nicht in Zusammenhang mit Agapefeiern erhoben.

⁹⁴ Vgl. dazu z. B. die Polemik des montanistischen Tertullian gegen die Agapen der

müssen kirchenordnende Texte gegen Ausschweifungen und Mißbrauch der Agapemähler vorgehen, eine Tendenz, die sich im 4. Jh. noch verstärkt.⁹⁵ Bald muß die Abhaltung von Agapen im Kirchengebäude verboten werden;⁹⁶ schließlich untersagt Ende des 4. Jh. die Synode von Laodicea den Klerikern, die zu Agapen eingeladen werden, sogar, die ihnen dort angebotenen Portionen anzunehmen, „διὰ τὸ μὴ ὕβριν τῇ τάξει προοτριβέσθαι τῇ ἐκκλησιαστικῇ“.⁹⁷ Der Niedergang der Privatagapen macht verständlich, warum die Kirche offensichtlich davon Abstand nahm, die Tradition der Klerikeranteile fortzusetzen.

Eine weitere Ursache kommt hinzu. Hatte die Didaskalie noch große Mühe, die nötigen Mittel für den Unterhalt des Bischofs und der Diakone zusammenzubekommen, besserte sich das allgemeine Aufkommen der Gemeindefinanzen vornehmlich in den großen Städten schon im 3. Jh., besonders aber im 4. Jh. zusehends. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, daß es den Gemeinden möglich wurde, immer mehr klerikale Rangstufen bis hinunter zum Ostiarier zu professionalisieren.⁹⁸ Offensichtlich war man bald nicht mehr auf die Klerikeranteile an den Agapemählern und Verteilungen angewiesen und konnte so auf Einkünfte verzichten, mit deren Herkunft man sich nicht mehr identifizieren mochte. Die kurze Geschichte des Terminus „sportula“ im christlichen Wortschatz signalisiert somit den Höhepunkt und gleichzeitig das Ende einer mehr als 150 Jahre andauernden Tradition von Ehrenportionen bei Agapemählern, die auf außerkirchliche Vorbilder im Vereinswesen und im kommunalen Bereich zurückging. Der Niedergang der Agapen hatte wohl auch das Institut der Klerikeranteile diskreditiert, und die zumindest in großen Gemeinden stark angestiegene Zahl der anspruchsberechtigten Kleriker mußte viele Gastgeber von Privatagapen und Verteilungen bald überfordern. Da für die Finanzierung der Klerikerversorgung, die ja schon in der Mitte des 3. Jh. nicht nur mit sportulae, sondern – wahrscheinlich weit überwiegend – aus den divisiones mensurnae bestritten wurde, in der Regel genügend andere Quellen zur Verfügung standen, konnten die Gemeinden und ihre Bischöfe auf sportulae verzichten.

Großkirche in ieuin. 17,2/4 (CCL 2,1276 Reifferscheid/Wissowa); vgl. die Wiedergabe heidnischer Vorwürfe gegen den verschwenderischen Aufwand bei den Agapefeiern in apol. 39,14 (186 Becker). Auch die Bestimmungen von Trad. Ap. 28f. (68/73 Botte) richten sich implizit gegen Mißstände bei den Agapefeiern.

⁹⁵ Vgl. Keating, Agapé 107/64; Völker, Mysterium 203/11; Hauschild, Agapen 752f.; Leclercq, Agape 820/3.

⁹⁶ Synode von Laodicea (Ende 4. Jh.), can. 28 (1,2,142 Joannou); hier wird in distanzierender Weise von „sogenannten Agapen“ gesprochen; 3. Synode von Karthago, can. 30 (CCL 149,334 Munier); Synode von Karthago (419 n. C.), can. 42 (1,2,260 Joannou). Spätere Belege finden sich bei Völker, Mysterium 207.

⁹⁷ Synode von Laodicea, can. 27 (1,2,141 Joannou).

⁹⁸ So in Rom bereits um die Mitte des 3. Jh.: Eusebius, h. e. 6,43,11f. (GCS 9,2,618 Schwartz).